

Thema des Monats Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein **Bundesverwaltungsgericht** als Rechtsmittelinstanz der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gliedert sich in vier Materienbereiche: Soziales, Asyl- und fremdenrechtliche Angelegenheiten, Wirtschaft und Umwelt und Persönliche Rechte. Das Bildungsrecht fällt in die Kategorie der Persönlichen Rechte.

Für diesen Bereich des Bildungsrechtes sind derzeit fünf Richterinnen und Richter zuständig. Die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes entscheiden **weisungsfrei und unabhängig**.

Im Hochschulbereich ersetzt an öffentlichen Universitäten das Bundesverwaltungsgericht den Senat als bisherige zweite Instanz u. a. in studienrechtlichen Angelegenheiten, um die Möglichkeit einer weisungsfreien und unabhängigen Überprüfung von Behördenentscheidungen zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist eine Einbringungsgebühr von € 30,- vorgesehen, diese entfällt bei Beschwerden aus dem Bereich des „Studien- und Prüfungswesens“.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht **keine Anwaltpflicht**. Es steht jedem / jeder frei, sich dennoch von einem/r bevollmächtigten Rechtsanwalt/wältin vertreten zu lassen.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idgF über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde (**Bescheidbeschwerde**), wenn eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlässt (**Säumnisbeschwerde**) oder bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (**Maßnahmenbeschwerde**).

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht.

Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision nicht zu, so kann der/die Antragsteller/in eine **außerordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er/sie begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof **Beschwerden** gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes einzubringen.

Weitere Informationen auf der [Website des Bundesverwaltungsgerichts](#)